

Interpretationshilfe **Variante C** zu VO (EG) 1266/2007 vom 26. Oktober 2007 betreffend Blauzungenkrankheit-Durchführungsvorschriften  
**und** bedeutet: Österreich hat Sperrzone wegen Blauzungenkrankheit Serotyp 4 und Bluetongue freie Zonen, freiwillige Impfung, vektorfreie Zeit

---

Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (Amtsblatt L 283/37 vom 27.10.2007) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 456/2012 vom 30.05.2012

**Interpretationshilfe Variante C**  
**Österreich hat Sperrzone wegen BTV Serotyp 4 und**  
**Blauzungenkrankheit freie Zone, freiwillige Impfung, vektorfreie Zeit**

**Es gilt Folgendes:**

Freie Zone, Sperrzone und vektorfreie Zeit von 1. Dezember 2017 bis 30. April 2018.

Novelle der österreichischen Bluetongue-Bekämpfungsverordnung BGBl II [2013/287](#) (konsolidierte Fassung)

Die betroffenen **Sperrgebiete** = restricted zones...table in der EU sind abrufbar unter der EU-Homepage Bluetongue:

[http://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/bluetongue\\_en](http://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/bluetongue_en)

Bluetongue-VO (EU): [1266/2007](#) unter „Informationen zum Dokument“ findet sich „unten“ die konsolidierte Fassung Stand 5.6.2012!

Informationen auf der **Kommunikationsplattform Verbraucherinnengesundheit**

[Blauzungenkrankheit](#) (siehe auch Abkommen mit Italien, Slowenien und Ungarn)

**Von Verkehrsbeschränkungen / Auflagen zum Verbringen sind betroffen:**

Verbringungen von Tieren empfänglicher Arten (**Rinder, Schafe, Ziegen sowie weitere Tiere gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 Bluetongue-bekämpfungsverordnung, BGBl II 2013/287 idgF**)

### **Inhaltsverzeichnis Variante C:**

1. Verbringen innerhalb derselben Sperrzone und derselbe Virusserotyp .....Seite 3
2. Verbringen von Tieren innerhalb Österreichs aus der Sperrzone in freies Gebiet in Österreich.....Seite 4-5
3. Verbringen von Tieren aus der Sperrzone direkt in den IGH.....Seite 6-10
4. Verbringen von Tieren aus einem vektorgeschützten Betrieb.....Seite 10
5. Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen.....Seite 11-12
6. Durchfuhr = Insektizidbehandlung LKW (ausgenommen vektorfreie Zeit).....Seite 13

**(1) Verbringen von Tieren INNERHALB DERSELBEN SPERRZONE MIT demselben Virusserotyp/dieselben Virusserotypen (Artikel 7 der VO 1266/2007)**

<p><b>Verbringen von: Zucht-, Nutz- und Schlachttieren</b></p> <p><u>innerhalb</u> derselben Sperrzone in Österreich und Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten mit demselben Serotyp (BTV-4)</p>	<p><b>Betrieb und Tier nicht gesperrt, Tiere</b> weisen keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit auf.</p> <p><b><u>Nachweislich AG-positiv getestete Tiere</u></b> dürfen innerösterreichisch und innergemeinschaftlich <b><u>innerhalb derselben Sperrzone frühestens 60 Tage nach Feststellung des positiven Ergebnisses</u></b> verbracht werden (Tierseuchengesetz § 19 und BVO § 6 (6)).</p> <p><u>Bescheinigung innerhalb Österreichs und Eintragung in die Datenbank:</u> Der Landwirt bestätigt die klinische Freiheit von Blauzungenkrankheit sowie die allfällige Impfung eines Tieres auf dem AMA-Schein für Rinder, oder am Begleitdokument für Schafe/Ziegen (Datum der letzten Impfung G1 oder G2 oder A für Auffrischungsimpfung oder Muttertier geimpft mit M und Datum der letzten Impfung).</p> <p><u>Amtstierärztliche Bestätigung im IGH in TRACES-Tiergesundheitsbescheinigung gemäß RL 64/432; RL 91/68 oder RL 92/65:</u> Die Tiere erfüllen die Bestimmungen von...Artikel 7 Abs. 1 oder Artikel 7 Abs. 2c (zutreffendes angeben) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.</p> <p><u>Für Verbringungen aus einer Sperrzone mit demselben Serotyp von anderen Mitgliedstaaten in die österreichische Sperrzone wird dringend empfohlen, auf privatrechtlicher Basis gegebenenfalls die Impfung mit Datum und Angabe des verwendeten Impfstoffs schriftlich bestätigen zu lassen.</u></p>
--	--

**(2) Verbringen von Tieren INNERHALB ÖSTERREICHS aus der Sperrzone in freies Gebiet in Österreich**

<p><b>Verbringen von: Zucht- und Nutztieren</b></p> <p>Innerhalb Österreichs aus der Sperrzone in freies Gebiet in Österreich</p>	<p>Geimpfte Tiere (Rinder, Schafe oder Ziegen) frühestens 10 Tage nach vollständiger = 2xiger Impfung gegen BTV 4 oder sofort nach der gültigen Auffrischungsimpfung;</p> <p>Nachkommen bis zu einem Alter von 3 Monaten ohne Untersuchung, wenn das Muttertier die zweite Grundimmunisierung spätestens 10 Tage vor der Geburt bekommen hat bzw. sich in einem aufrechten Immunitätsstatus befindet;</p> <p>[Geimpfte Rinder und deren Nachkommen bis zu einem Alter von drei Monaten können im Rahmen des Italienabkommens auch über eine Sammelstelle direkt nach Italien verbracht werden.]</p> <p><b>oder</b></p> <p><b><u>Tiere, die AK-positiv getestet werden gemäß VO 1266/2007, Anhang III Teil A Z 6: wenn:</u></b> Erster AK-Test frühestens 60 Tage vor der Verbringung und zweiter AK-Test frühestens 7 Tage vor der Verbringung</p> <p>Oder</p> <p>Erster AK-Test mindestens 30 Tage vor der Verbringung und <u>AG-negativer Test</u> frühestens sieben Tage vor der Verbringung.</p> <p><b>Bei Tieren, die <u>nicht nachweislich</u> von gegen BTV-4 geimpften Muttertieren stammen und AK-positiv getestet werden, muss zur Differenzierung ein SNT gemacht werden, um den Serotyp</b></p>
---	---

	<p><b>festzustellen. Im Falle eines AK-positiven Ergebnisses auf BTV-8 sind die Bestimmungen gemäß Anhang III, Teil A Z 6 für eine Verbringung aus der BT-4-Sperrzone nicht zutreffend und daher unter diesen Bedingungen nicht möglich.</b></p> <p><u>Bescheinigung innerhalb Österreichs und Eintragung in die Datenbank:</u>                  Der Landwirt bestätigt die Impfung eines Tieres auf dem AMA-Viehverkehrsschein für Rinder, oder am Begleitdokument für Schafe/Ziegen (G1 = 1. Grundimmunisierung oder G2 = 2. Grundimmunisierung oder A = Auffrischungsimpfung mit Datum der letzten Impfung oder bei Nachkommen von geimpften Müttern = M und Datum der letzten gültigen Impfung). Die Impfung ist in der VIS-Datenbank eingetragen.                  Für die Bestätigung AK-positiv und ggf. AG-negativ getesteter Tiere gilt der Prüfbericht (bzw. eine Kopie desselben) in Papierform als Nachweis.</p>
<p><b>Verbringen von:                  Zucht- und Nutztieren</b></p> <p><b>innerhalb Österreichs aus der Sperrzone in freies Gebiet und von dort dann in den IGH</b></p>	<p>Rinder, Schafe oder Ziegen, die <u>vorschriftsgemäß</u> aus der österreichischen Sperrzone in einen landwirtschaftlichen Betrieb im freien Gebiet Österreichs eingebracht werden, dürfen frühestens erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 30 Tagen in diesem Betrieb in den IGH verbracht werden - ohne Bestätigung bezüglich Bluetongue am IGH-Zertifikat.</p>

**ACHTUNG:**

**Die Verbringung der Tiere ist vom Tierhalter im Falle von Rindern unverzüglich in die AMA-Rinderdatenbank und im Falle von Schafen oder Ziegen in die VIS-Datenbank einzutragen.**

**(3) Verbringen von Tieren aus einem in einer Sperrzone befindlichen Haltungsbetrieb in Österreich in ein freies Gebiet eines Mitgliedstaates oder in ein Gebiet mit einem anderen Serotyp als BTV-4 eines EU-Mitgliedstaates einschließlich Schweiz:**

<p>Verbringen von <b>Zucht- und Nutztieren</b> <b>Anhang III lit A Z 1. Der VO 1266/2007:</b></p> <p>aus der <u>österreichischen Sperrzone in freies Gebiet</u> in Österreich und andere Mitgliedstaaten einschließlich Schweiz oder in Sperrzone mit anderem Serotyp (anderen Serotypen)</p> <p><b>oder</b></p>	<p>Die Tiere wurden <b>zumindest in den letzten 60 Tagen vor der Verbringung</b> während des <b>saisonal vektorfreien Zeitraums in einer saisonal von Blauzungenkrankheit freien Zone</b> (ab 1.2.2018 bis voraussichtlich 30.4.2018 Verbringung ohne Untersuchung möglich) gehalten;</p> <p>Im Tiergesundheitszeugnis muss vom Amtstierarzt/von der Amtstierärztin folgendes bestätigt sein: „Das Tier/die Tiere wurde(n) bis zur Versendung während des am ..... (<i>Datum einsetzen= 1.12.2017</i>) beginnenden saisonal vektorfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens 60 Tage lang in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten; daraufhin wurden sie gegebenenfalls (<i>angeben, falls zutreffend</i>) gemäß Anhang III Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere anhand von Proben unterzogen, die binnen sieben Tagen vor der Versendung genommen wurden, wobei das Ergebnis negativ war.“</p>
--	--

<p>Verbringen von <b>Zucht- und Nutztieren</b> <b>Anhang III lit A Z 3. der VO 1266/2007:</b> <i>aus der österreichischen Sperrzone in freies Gebiet in Österreich und in Mitgliedstaaten einschließlich Schweiz oder in Sperrzone mit anderem Serotyp (anderen Serotypen)</i> <b>oder</b></p>	<p><b>Vektorfreier Zeitraum in einer saisonal von Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten:</b> Tiere bis zur Versendung dort gehalten <b>und</b> <b>frühestens 28 Tagen nach Beginn des Schutzzeitraums AK-negativ</b> untersucht.  Im Tiergesundheitszeugnis muss vom <b>Amtstierarzt/von der Amtstierärztin</b> folgendes bestätigt sein: „Das Tier/die Tiere entspricht/entsprechen Anhang III Teil A Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.“</p>
<p>Verbringen von <b>Zucht- und Nutztieren</b> <b>Anhang III lit A Z 4. der VO 1266/2007:</b> <i>aus der österreichischen Sperrzone in freies Gebiet in Österreich und in Mitgliedstaaten einschließlich Schweiz oder in Sperrzone mit anderem Serotyp (anderen Serotypen)</i> <b>oder</b></p>	<p><b>Vektorfreier Zeitraum in einer saisonal von Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten:</b> Tiere bis zur Versendung dort gehalten <b>und</b> <b>frühestens 14 Tage nach Beginn des Schutzzeitraums AG-negativ</b> untersucht.  Im Tiergesundheitszeugnis muss vom <b>Amtstierarzt/von der Amtstierärztin</b> folgendes bestätigt sein: „Das Tier/die Tiere entspricht/entsprechen Anhang III Teil A Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.“</p>

<p><b>Verbringen von Zucht- und Nutztieren</b> <b>Anhang III lit A Z 5. der VO 1266/2007:</b></p> <p><i>aus der österreichischen Sperrzone direkt (bzw. über eine Sammelstelle) in freies Gebiet in Mitgliedstaaten (außer Italien) einschließlich Schweiz oder in Sperrzone mit anderem Serotyp (anderen Serotypen)</i></p>	<p><b>GEIMPFT:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Die Tiere wurden in Österreich gegen BTV – 4 mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft (Eintrag im VIS) oder</li><li>b. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens vor der ein den Spezifikationen des Impfstoffs festgelegten Anzahl von Tagen geimpft, die für das Einsetzen des Immunitätsschutzes erforderlich sind, und wurden einem Erreger-Identifizierungstest gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere mit negativem Ergebnis unterzogen, der mindestens 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes gemäß den Spezifikationen des Impfstoffs durchgeführt wurde; oder</li><li>c. Sie waren zuvor geimpft und wurden innerhalb des Immunitätszeitraums, der in der Beschreibung des Impfstoffs garantiert wurde, mit einem inaktivierten Impfstoff erneut geimpft</li><li>d. Sie wurden während des saisonal vektorfreien Zeitraums gemäß Anhang V seit Geburt oder mindestens 60 Tage vor der Impfung in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten und mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens vor der Anzahl von Tagen geimpft, die für das Einsetzen des Immunitätsschutzes gemäß den Spezifikationen des Impfstoffs festgelegt ist.</li></ul> <p>Im Tiergesundheitszeugnis muss vom <b>Amtstierarzt/von der Amtstierärztin</b> folgendes bestätigt sein: „Tier(e) geimpft gegen Serotyp der Blauzungenkrankheit.....(Serotyp einfügen) mit..... (Bezeichnung des Impfstoffs einfügen) mit inaktiviertem/modifizierten Lebendimpfstoff (Zutreffendes angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007“</p>
--	--



<p>Verbringen von Zucht- oder Nutztieren gemäß Anhang III Z 6a)</p> <p>oder</p> <p>6b)</p> <p><i>aus der österreichischen Sperrzone direkt (bzw. über eine Sammelstelle) in freies Gebiet in Mitgliedstaaten (außer Italien) einschließlich Schweiz oder in Sperrzone mit anderem Serotyp (anderen Serotypen)</i></p>	<p><b>AK-positiv getestet:</b>  Erster AK-Test frühestens 60 Tage vor der Verbringung und zweiter AK-Test frühestens 7 Tage vor der Verbringung</p> <p>Oder</p> <p>Erster AK-Test mindestens 30 Tage vor der Verbringung und AG-negativer Test frühestens sieben Tage vor der Verbringung</p> <p><b>Bei Tieren, die <u>nicht nachweislich</u> von gegen BTV-4 geimpften Muttertieren stammen und AK-positiv getestet werden, muss zur Differenzierung ein SNT gemacht werden, um den Serotyp festzustellen. Im Falle eines AK-positiven Ergebnisses auf BTV-8 sind die Bestimmungen gemäß Anhang III, Teil A Z 6 für eine Verbringung aus der BT-4-Sperrzone nicht zutreffend und daher nicht möglich.</b></p> <p>Im Tiergesundheitszeugnis muss vom <b>Amtstierarzt/von der Amtstierärztin</b> folgendes bestätigt sein:  „Das/die Tie(e) wurde(n) einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere zum Nachweis von Antikörpern gegen den Virusserotyp der Blauzungenkrankheit....(Serotyp(en) angeben) gemäß Anhang III Teil A Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 unterzogen.“</p>
<p><b>Schlachttiere</b> aus der österr. Sperrzone in freies Gebiet in Österreich und in andere Mitgliedstaaten einschließlich Schweiz oder in Sperrzone mit anderem Serotyp (anderen Serotypen)</p>	<p><b>Schlachttiere (Voraussetzung: Betrieb und Tier nicht gesperrt)</b> zur unmittelbaren Schlachtung:  Keine AK oder AG-Untersuchung erforderlich; nur gesunde Tiere dürfen geschlachtet werden.  Folgende Bedingungen sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in dem Ursprungshaltungsbetrieb ist mindestens 30 Tage vor dem Versendedatum kein Fall von Blauzungenkrankheit aufgetreten;</li> <li>- die Tiere werden innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Bestimmungsschlachthof geschlachtet und</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>- die Verbringung erfolgt unmittelbar unter amtlicher Aufsicht , es sei denn, eine Ruhepause gemäß der VO (EG) Nr. 1/2005 wird an einer Kontrollstelle in derselben Sperrzone eingelegt;</li><li>- die zuständige Behörde des Versandortes meldet die geplante Verbringung der Tiere der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere (Meldung mittels TRACES im IGH, innerösterreichisch telefonisch und schriftliche Dokumentation).</li></ul> <p>Innerhalb Österreichs: AMA-Viehverkehrsschein - Zweck: Schlachtung</p> <p>Im Tiergesundheitszeugnis muss vom Amtstierarzt folgendes vermerkt sein: "Tier(e) erfüllt/erfüllen die Bestimmungen von Artikel 8 Abs. 4 der VO 1266/2007"</p>
--	--

- (4) Verbringen aus vektorgeschützten Betrieben** – Voraussetzung: Diese müssen gemäß Anhang II der VO 1266/2007 zugelassen sein und regelmäßig überprüft werden.  
Folgende Verbringungen wären demnach möglich:  
Gemäß Anhang III Z 2 oder Z 3 oder Z 4 der VO 1266/2007 in der gültigen Fassung.

**(5) Verbringen von Samen, Eizellen und Embryonen aus der österreichischen Sperrzone befindlichen Besamungsstation oder Samendepot oder Haltungsbetrieb in freies Gebiet in Österreich und anderer Mitgliedstaaten einschließlich Schweiz oder in Sperrzonen mit anderem Serotyp (anderen Serotypen) (Artikel 8):**

**Teil B. Samen:**

Bedingung in Anhang III B (a) oder	Bedingung in Anhang III B (b) oder	Bedingung in Anhang III B (c) oder	Bedingung in Anhang III B (d) oder	Bedingung in Anhang III B (e)
Spendertiere wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Spermagewinnung außerhalb einer Sperrzone gehalten	Spendertiere wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Spermagewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß den Kriterien in Anhang II vor Vektorangriffen geschützt;	Spendertiere wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Spermagewinnung während des saisonal vektorfreien Zeitraums in einer saisonal von der Blauzungenkrankheit freien Zone gehalten und frühestens sieben Tage vor Beginn der Spermagewinnung mit negativem Ergebnis getestet.	Spendertiere wurden mindestens alle 60 Tage während der Spermagewinnung und zwischen 21 und 60 Tagen nach der letzten Gewinnung des zu versendenden Spermas mit negativem Ergebnis einem serologischen Test zum Nachweis von AK auf Virusgruppe der Blauzungenkrankheit unterzogen	Spendertiere wurden mit negativem Ergebnis einem Erreger-Identifizierungstest unterzogen, der anhand von Blutproben durchgeführt wurde, die entnommen wurden: <ul style="list-style-type: none"> <li>i) zu Beginn und bei der letzten Gewinnung und</li> <li>ii) während des Zeitraums der Spermagewinnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens alle sieben Tage bei einem Virusisolationstest oder</li> <li>- mindestens alle 28 Tage bei einem Polymerasekettenreaktions-test.</li> </ul> </li> </ul>

In der entsprechen Tiergesundheitsbescheinigung ist folgendes einzutragen:

„Sperma von Spendertieren gemäß.....(Buchstabe, a, b, c, d oder e, Zutreffendes angeben) des Anhangs III Teil B der VO (EG) 1266/2007.“

**Teil C. Tiereizellen und -embryonen:**

In vivo gewonnene Embryonen und Eizellen von Rindern müssen von Spendertieren gewonnen worden sein, die am Tag der Gewinnung keine klinischen Anzeichen der Blauzungenkrankheit aufwiesen (Anhang III C (Z 1).

Embryonen und Eizellen von anderen Tieren als Rindern und in vitro erzeugte Rinderembryonen müssen von Spendertieren gewonnen worden sein, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen (Anhang III C...):

Bedingungen in Anhang III C (Z 1)	Bedingung in Anhang III C (Z 2 lit a) oder	Bedingung in Anhang III C (Z 2 lit b) oder	Bedingung in Anhang III C Z 2 lit c) oder	Bedingung in Anhang III C Z 2 lit d)
In vivo gewonnene Embryonen und Eizellen <u>von Rindern</u> müssen von Spendertieren gewonnen worden sein, die am Tag der Gewinnung keine klinischen Anzeichen der Blauzungenkrankheit aufwiesen.	Spendertiere wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Gewinnung der Embryonen/Eizellen außerhalb einer Sperrzone gehalten	Spendertiere wurden mindestens 60 Tage vor Beginn und während der Gewinnung der Embryonen/Eizellen in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß den Kriterien in Anhang II vor Vektorangriffen geschützt;	Spendertiere wurden zwischen 21 und 60 Tagen nach der Gewinnung der Embryonen/Eizellen mit negativem Ergebnis einem serologischen Test zum Nachweis von AK auf die Virusgruppe der Blauzungenkrankheit unterzogen	Spendertiere wurden mit negativem Ergebnis einem Erreger-Identifizierungstest anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Gewinnung der Embryonen/Eizellen entnommen wurde.

In der entsprechen Tiergesundheitsbescheinigung ist folgendes einzutragen:

„Embryonen/Eizellen von Spendertieren gemäß.....(Nummer 1; Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder d; Zutreffendes angeben) des Anhangs III Teil C Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.“

Nummer 2 Buchstabe a des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG gilt nicht für Eizellen und Embryonen von Spendertieren, die in Betrieben gehalten wurden, für welche veterinärrechtliche Verbots- oder Quarantänemaßnahmen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit gelten.

**(6) Weitere Bedingungen für die Durchfuhr von Tieren = auch aus der österreichischen Sperrzone (Artikel 9):**  
**(gilt nicht während der saisonal vektorfreien Zeit)**

**Definition Art. 2 (f):** „Durchfuhr“ von Tieren = die Verbringung von Tieren:

- i) aus oder durch eine Sperrzone
- ii) aus einer Sperrzone durch eine nicht mit Beschränkungen belegte Zone zurück zur selben Sperrzone oder
- iii) aus einer Sperrzone durch eine nicht mit Beschränkungen belegte Zone in eine andere Sperrzone.

Die Durchfuhr von Tieren wird von der zuständigen Behörde genehmigt, sofern:

- a) die Transportfahrzeuge, in denen sie befördert werden, nach ausreichender Reinigung und Desinfektion am Verladeort mit zugelassenen Insektiziden und/oder Abwehrmitteln gegen Insekten behandelt wurden. Diese Behandlung muss in jedem Fall vor dem Verlassen der Sperrzone oder dem Eintritt in die Sperrzone erfolgen;
- b) die Tiere in einem vektorgeschützten Betrieb gemäß den Kriterien in Anhang II vor Vektorangriffen geschützt werden, falls während der Verbringung durch eine Sperrzone eine mehr als eintägige Ruhepause an einer Kontrollstelle vorgesehen ist.

Ausnahmen dazu siehe Artikel 9 Absatz 2 der VO Nr. 1266/2007 idgF.

Im Fall von im Artikel 9 definierten Verbringungen wird der entsprechenden Gesundheitsbescheinigung folgender Wortlaut hinzugefügt (Eintrag in die entsprechende Gesundheitsbescheinigung oder Zusatzbescheinigung):

„Behandlung mit Insektizid/Abwehrmittel gegen Insekten.....(Name des Produkts einfügen) am ..... (Datum einfügen) gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.“

